



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt

Zusatzleistungen zur AHV/IV
Informationen und Weisungen des Kantonalen Sozialamtes
2013

November 2012

KANTONALES SOZIALAMT
Abteilung Sozialversicherungen
Schaffhauserstrasse 78
Postfach
8090 Zürich

Tel 043 259 52 86 / 259 52 69
Fax 043 259 52 92



Wichtigste Grundlagen:

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2012
- Kreisschreiben Nr. 3 der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich vom 17. Februar 1971 und seitherige Weisungen und Informationen des Kantonalen Sozialamtes, insbesondere Vollzugsweisung Zahnbehandlung vom 6. Juli 2004 und Arbeitshilfe mit ergänzenden Weisungen zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Stand: März 2008).

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> (Bundesrecht)

http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html (kantonale Gesetzessammlung)

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/zusatzleistungen/grundlagen.html> (Informationen – Weisungen)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Ergänzungsleistungen	4
1.1 Neue Beträge für Renten / Hilflosenentschädigung und den allgemeinen Lebensbedarf.....	4
1.2 Regionale Durchschnittsprämien (RDP).....	5
1.3 Zinssatz bei Verzichtvermögen.....	5
1.4 Heime gemäss Art. 25 a ELV / maximal anrechenbare Heimtaxen	5
1.4.1 Heimanerkennungen gemäss Art. 25a ELV.....	5
1.4.2 Maximal anrechenbare Heimtaxen im Ergänzungsleistungsbereich	5
2. Kantonale Zuschüsse	7
3. Krankheits- und Behinderungskosten.....	7
4. Meldung von unrechtmässigen Bezügen (§ 39 ZLG).....	7
5. Gesetzesänderungen und Nachtrag der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen per 1.1.2013.....	8
5.1 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	8
5.2 Anpassungen und Präzisierungen in der Wegleitung des BSV (WEL).....	9
6. ZL-Durchführung und Abrechnungswesen.....	10
6.1. Quartalsabrechnungstermine 2013	10
6.2 BSV-Fallstatistikdaten, Sozialamtsstatistikdaten (SA-Statistik).....	10
ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen	12
Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen	12
Beihilfen.....	12
Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten.....	12
Begrenzung Tagestaxen in Wohn- und Pflegeheimen.....	13
Persönlicher Bedarf pro Monat.....	13
Maximalabzug Miete	13
Vermögensfreigrenzen.....	14
Regionale Durchschnittsprämien	14



1. Ergänzungsleistungen

1.1 Neue Beträge für Renten / Hilflosenentschädigung und den allgemeinen Lebensbedarf
Gemäss den vom Bundesrat beschlossenen Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung ergeben sich folgende neue Beträge, welche Auswirkungen auf die EL-Berechnungen haben (in Franken):

<i>AHV/IV</i>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>
minimale Rente	1 170	14 040
maximale Rente	2 340	28 080
max. Rente Ehepaare	3 510	42 120

Hilflosenentschädigungen

AHV leicht (nur zu Hause)	234	2 808
AHV mittel	585	7 020
AHV schwer	936	11232
IV im Heim leicht	117	1 404
IV im Heim mittel	293	3 516
IV im Heim schwer	468	5 616
IV zu Hause leicht	468	5 616
IV zu Hause mittel	1 170	14 040
IV zu Hause schwer	1 872	22 464

AHV/IV/EO-Mindestbeitrag

	<i>Jahr</i>
ohne/mit Verwaltungskosten	480/504

Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

für Alleinstehende	19 210
für Ehepaare	28 815
für 1. und 2. Kind je	10 035
für 3. und 4. Kind je	6 690
für 5. und weitere Kinder je	3 345

Persönliche Auslagen bei HeimbewohnerInnen

Maximaler Betrag für Alleinstehende	533.30*	6 400
-------------------------------------	---------	-------

Der Betrag kann bei fehlendem ausgewiesenem und dokumentiertem Bedarf gemäss § 2 ZLV auf höchstens 1/3 gekürzt werden.

*Falls Rundung nötig aufgrund der Fallapplikation, ist auf Fr. 533 abzurunden.

Mehrjahreswertetabellen finden Sie im Anhang ab Seite 12



1.2 Regionale Durchschnittsprämien (RDP)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2013 im Kanton Zürich folgende regionale Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) verordnet (angegebene Beträge pro Jahr in Franken).

	<i>für Erwachsene</i>	<i>für junge Erwachsene</i>	<i>für Kinder</i>
a) Prämienregion 1:	5 112	4 752	1 224
b) Prämienregion 2:	4 596	4 236	1 104
c) Prämienregion 3:	4 272	3 912	1 032

1.3 Zinssatz bei Verichtsvermögen

Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3482.10 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2012 massgebende Zinssatz beträgt 0.3%.

1.4 Heime gemäss Art. 25 a ELV / maximal anrechenbare Heimtaxen

1.4.1 Heimanerkennungen gemäss Art. 25 a ELV

Gemäss Art. 25 a ELV gilt als Heim jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt. Ob ausserkantonale Heime diese Voraussetzungen erfüllen, erfragen Sie vorzugsweise bei der zuständigen EL-Durchführungsstelle (in der Regel die AHV-Ausgleichskassen des zuständigen Standortkantons) oder Sie kontaktieren uns, insbesondere bei Einrichtungen, die Sie auf keinem Verzeichnis finden.

Aktuelle Verzeichnisse der anerkannten Heime sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- <http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen.html>
- <http://sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/suchmaske/#c771>
- <http://www.sozialamt.zh.ch> Soziale Einrichtungen

1.4.2 Maximal anrechenbare Heimtaxen im Ergänzungsleistungsbereich

a) Spital- und Pflegeheime

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Heimtaxen in Spital- und Pflegeheimen gemäss § 1 lit. a ZLV werden auf maximal Fr. 250.- pro Tag festgesetzt. Die Heimtaxe setzt sich aus dem Hotellerie-, Betreuungs- und dem Pflegeanteil der versicherten Person (maximal Fr. 21.60 pro Tag und Person) zusammen. Für ausserkantonale Spital- und Pflegeheime wird die Tagestaxe ebenfalls auf maximal Fr. 250.- festgesetzt.

Pflegeheime gemäss § 1 lit. a ZLV	250 Franken pro Tag und Person maximal
--	---

Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallenden Kosten zu enthalten (WEL Rz 3320.01). In einigen Heimen werden die Kosten für allgemeine Hilfsmittel, die den Bewoh-



nern und Bewohnerinnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden, in Form von (Miet-) Zuschlägen separat in Rechnung gestellt. In anderen Heimen sind diese allgemeinen Hilfsmittel Bestandteil der Taxe. Bis auf weiteres sind deshalb einfache, notwendige Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Rollatoren, Dekubitusmatratzen und Elektrobetten), sofern es sich nicht um individuell angefertigte oder angepasste Hilfsmittel handelt, als Bestandteil der anrechenbaren Heimtaxen zu berücksichtigen.

Zuschläge für erhöhten Komfort gehören jedoch nicht zu den anrechenbaren Heimkosten und können daher nicht als anerkannte Ausgaben berücksichtigt werden. Ebenso sind in Heimen mit offensichtlich hohen Taxen, welche insbesondere überdurchschnittliche Hotellerie- und Betreuungsleistungen beinhalten, grundsätzlich lediglich die entsprechenden Taxanteile öffentlicher / gemeinnütziger Heime der entsprechenden Region anrechenbar. Diese Regelungen gelten auch für Taxen unterhalb der Taxobergrenze.

b) Invalideneinrichtungen

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Heimtaxen in Invalideneinrichtungen mit Betriebsbewilligung nach IEG gemäss § 1 lit. b ZLV werden auf maximal Fr. 175.- pro Tag festgesetzt. Bei Invalideneinrichtungen, welche zudem auf der Pflegeheimliste gemäss § 1 lit. a ZLV aufgeführt sind, sind die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Heimtaxen auf maximal Fr. 250.- pro Tag festgesetzt. Für ausserkantonale Invalideneinrichtungen wird die maximal anrechenbare Tagestaxe auf Fr. 175.- festgesetzt.

Wohnheime/IV-Wohnheime	175 Franken pro Tag und Person maximal
Invalideneinrichtungen, die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden	250 Franken pro Tag und Person maximal

c) Schulheime

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Heimtaxen für fremdplatzierte Kinder in Schulheimen gemäss § 1 lit. c ZLV werden auf maximal Fr. 17.- pro Tag festgesetzt. Die bei ausserkantonalen Unterbringungen in IVSE-Einrichtungen (Bereich D, Sonderschulen) zu berücksichtigenden Heimtaxen werden auf maximal Fr. 30.- pro Tag festgesetzt. Bei ausserkantonalen Unterbringungen in anerkannten Schulheimen, welche nicht auf der IVSE-Liste stehen, werden maximal Fr. 17.- pro Tag als Heimtaxe berücksichtigt.

d) Kinder- und Jugendheime

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Kinder- und Jugendheimen gemäss § 1 lit. d ZLV werden auf maximal Fr. 30.- pro Tag festgesetzt. Bei ausserkantonalen Unterbringungen in Kinder- und Jugendheimen werden ebenfalls maximal Fr. 30.- pro Tag als Heimtaxen berücksichtigt. Diese Regelung ist gemäss unserem Informationsschreiben 2012 sowie dem Schreiben von Regierungsrat Mario Fehr vom 30. November 2011, per 1.1.2013 definitiv umzusetzen. Die gewährte Übergangsfrist wird somit per 31.12.2012 ablaufen.



e) Pflegefamilien

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigende Heimtaxe für fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien gemäss § 1 lit. e ZLV richten sich nach den Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008. Bei ausserkantonalen Platzierungen in bewilligten Pflegefamilien sind ebenfalls die vorerwähnten Richtlinien anwendbar, sofern im entsprechenden Kanton eine Betriebsbewilligung bzw. eine Heimanerkennung gemäss § 25 a ELV vorliegt.

f) Weitere Heime

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen maximal zu berücksichtigenden Heimtaxen in zusatzleistungsrechtlich anerkannten Heimen gemäss § 1 lit. f ZLV (u.a. Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen) liegen weiterhin bei maximal Fr. 175.- pro Tag und Person. Bei ausserkantonalen Unterbringungen in anerkannten Heimen, welche in den vorstehenden Abschnitten nicht aufgeführt sind, ist ebenfalls weiterhin eine Tagestaxe bis maximal Fr. 175.- und Person über die Ergänzungsleistungen anrechenbar.

2. Kantonale Zuschüsse

Keine Änderungen.

3. Krankheits- und Behinderungskosten

Zahnartzkosten

Wir informieren Sie darüber, dass die beratenden Zahnärzte und Zahnärztinnen des Kantons Zürich den mutmasslichen Mehraufwand für Patienten mit besonderen Bedürfnissen (invalitäts- oder krankheitsbedingt), bei voraussehbarem Bedarf, neu bereits in den Kostenvorschlag (Tarifposition 4025) aufnehmen werden. Der Mehraufwand wird darin kurz begründet.

4. Meldung von unrechtmässigen Bezügen (§ 39 ZLG)

In Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Zusatzleistungen haben wir beschlossen, das Meldeverfahren im Zusammenhang mit unrechtmässig bezogenen Leistungen folgendermassen anzupassen:

Wird ein unrechtmässiger Bezug festgestellt, so ist neu wie folgt zu verfahren:

- a) Beträgt die rückerstattungspflichtige Summe insgesamt weniger als Fr. 5'000.-- (Städte Zürich und Winterthur Fr. 10'000.--) oder gründet die Rückerstattung auf Nachzahlung einer Rente oder Hilflosenentschädigung, so regeln die Durchführungsstellen die Angelegenheit direkt mit der versicherten Person ohne Meldung an das Kantonale Sozialamt. Bestehen Zweifel, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist, sind dem Kantonalen Sozialamt die Akten zur Beurteilung zuzustellen.



- b) In allen übrigen Fällen ist dem Kantonalen Sozialamt nach Massgabe von § 39 ZLG unter Beilage der Akten rasch möglichst Meldung zu erstatten. Die Meldung soll die Höhe des unrechtmässigen Bezuges – aufgeteilt nach Leistungsarten – und die Ursachen, die dazu führten, festhalten. Es sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Person zu schildern. Die Durchführungsstellen haben zu der Frage der Rückerstattung, eines allfälligen Erlasses sowie zur Erstattung einer Strafanzeige Stellung zu nehmen.

Das elektronische Meldeverfahren für die ZL-Abrechnungsdaten enthält keine Auflistung der Rückerstattungsfälle mehr. Falls nicht bereits durch eine geeignete ZL-Software eine Liste der Rückerstattungen verfügbar ist, sind solche Aufzeichnungen für Ihre ZL-Stelle jährlich zu führen. Diese Listen sowie die Listen mit Erlassen und Abschreibungen werden durch das Revisionsteam des Kantonalen Sozialamtes anlässlich der periodischen Kontrollen jeweils überprüft.

5. Gesetzesänderungen und Nachtrag der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen per 1.1.2013

5.1 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Am 1. Januar 2013 tritt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches das bisherige Vormundschaftsrecht ersetzt. Den Begriff der Vormundschaft gibt es nur noch im Bereich des Kindesschutzes (Minderjährige). Im Bereich des Erwachsenenschutzes wird die Vormundschaft durch die umfassende Beistandschaft ersetzt. Zusätzlich gibt es verschiedene Arten von weiteren Beistandschaften (Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft sowie die Kombination dieser Beistandschaften), welche die bisherigen Beistandschaften ersetzen. Nicht mehr vorgesehen ist die erstreckte elterliche Sorge, welche durch die umfassende Beistandschaft ersetzt wird.

In diesem Zusammenhang wurden im Zusatzleistungsgesetz ZLG folgende Anpassungen vorgenommen:

§16 ZLG

Abs. 1: Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder 1210 Franken. Für volljährige Waisen und Kinder beträgt er 2420 Franken.

§21 ZLG

Abs. 2: Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche Platzierung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

Ebenfalls angepasst wurden die Art. 23, 25 und 26 ZGB, welche für die Bestimmung der Zuständigkeit zur Festlegung und Ausrichtung von Ergänzungsleistungen relevant sind.

Die Änderungen lauten wie folgt:

Art. 23 ZGB

Abs. 1: Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in



einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

Art. 25 ZGB

Abs. 2 Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.

Art. 26 ZGB

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit, bei Fällen gemäss Art. 25 und 26 ZGB, ist § 41 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) zu beachten, welcher wie folgt lautet:

§ 41 EG KESR

Abs. 1: In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB.

Abs. 2: Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.

Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Kanton Zürich neu jeder Bezirk nur noch eine KESB hat, d.h. die Vormundschaftsbehörde nicht mehr kommunal organisiert wird. Für weiterführende Informationen empfehlen wir Ihnen insbesondere die Homepage der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (<http://www.kokes.ch/de/willkommen.php>) sowie die diversen Fachveranstaltungen.

5.2 Anpassungen und Präzisierungen in der Wegleitung des BSV (WEL)

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) wird in verschiedenen Randziffern u.a. zu folgenden Themen präzisiert oder angepasst:

- Verordnung (EWG) 883/04 und Abkommen mit Japan
- Neues Erwachsenenschutzrecht
- Mietkosten
- weitere diverse Bestimmungen

Die aktuelle Wegleitung wird demnächst über folgende Links abrufbar sein:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/zusatzleistungen/grundlagen.html>



6. ZL-Durchführung und Abrechnungswesen

6.1. Quartalsabrechnungstermine 2013

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-Applikation sind im Jahr 2013 folgende Termine vorgesehen:

- 14. März
- 14. Juni
- 12. September
- 9. Dezember

Wie gewohnt erhalten Sie jeweils zirka zwei Wochen vor dem Endeingabetermin ein Aufforderungsmail.

6.2 BSV-Fallstatistikdaten, Sozialamtsstatistikdaten (SA-Statistik)

Die BSV-Fallstatistikdaten sowie Sozialamtsstatistikdaten (SA-Statistik) sind einmal pro Jahr mit der 4. Quartalsabrechnung einzureichen.

Die BSV-Statistik gilt als Grundlage für:

- die Ermittlung der Fallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen seinen Anteil an den Verwaltungskosten erstattet (Art. 42b ELV)
- die Berechnung des Bundesanteils an den Leistungen (Art. 39 ELV)
- Statistische Auswertung und Analysen

Die gesamten BSV-Fallstatistikdaten für den Kanton Zürich werden jeweils vom Kantonalen Sozialamt dem Bundesamt für Sozialversicherungen anfangs Januar übermittelt.

Die Daten derjenigen Gemeinden, welche die ZL-Durchführung der SVA übertragen haben oder mit einer Fallführungssoftware (ZUSCALC, ZUSO) arbeiten, werden von der SVA bzw. den Softwareherstellern direkt dem Kantonalen Sozialamt übermittelt. Die übrigen Gemeinden verwenden dazu ein nur für sie offenes Modul im elektronischen Abrechnungssystem ZLEL.

Die SA-Statistik gilt als Grundlage für:

- statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (Kantonalen Zuschüsse und Beihilfen). Die Auswertungen dazu finden Sie im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.



Geht an:

- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Postfach, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Postfach, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- ZL-Stellen der Gemeinden
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Stelle (zur Kenntnis)
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- AZL Stadt Zürich, Amtshaus Helvetiaplatz, Postfach, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich (ZUSO)
- Herbert Schaub AG, Käsestrasse 3, 4900 Langenthal (ZUSCALC)
- angemeldete weitere Empfänger/-innen



ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen

Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen

Jahr	Alleinstehende	Ehepaar	Waisen sowie 1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
2005	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2006	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2007	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2008	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2009	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2010	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2011	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2012	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2013	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345

Beihilfen

Jahr	Alleinstehende	Ehepaar	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
2005 - 2013	2'420	3'630	1'210	807	403

Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten

Jahr	Allein- stehende	Ehepaar	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
2005 - 2013	25'000	50'000	10'000	6'000	60'000	90'000



Begrenzung Tagestaxen in Wohn- und Pflegeheimen				Persönlicher Bedarf pro Monat	
Jahr	Wohnheime	Pflegeheime BESA	Pflegeheime RAI/RUG	Maxiamalbetrag pro Monat § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag pro Monat § 2 ZLV
2005	165	268	351	500	
2006	165	268	351	500	
2007	175	278	361	500	
2008	175	286	361	504	
2009	175	301	380	520	
2010	175	324	380	520	
		Pflegeheime Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60			
2011	175	250		530	177
2012	175	250		530	177
2013	175	250		533.30*	177.80*

*Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar (533/178), je nach verfügbarer Fallapplikation

Maximalabzug Miete

	Alleinstehende	Ehepaar
2005 bis 2013	13'200	15'000



Vermögensfreigrenzen

	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>pro Kind</i>	<i>selbstbewohnte Liegenschaft</i>	<i>Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE</i>
2005	25'000	40'000	15'000	150'000	ab 2011
2006	25'000	40'000	15'000	150'000	ab 2011
2007	25'000	40'000	15'000	150'000	ab 2011
2008	25'000	40'000	15'000	112'500	ab 2011
2009	25'000	40'000	15'000	112'500	ab 2011
2010	25'000	40'000	15'000	112'500	ab 2011
2011	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000
2012	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000
2013	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000

Regionale Durchschnittsprämien

	<i>Prämienregion 1</i>			<i>Prämienregion 2</i>			<i>Prämienregion 3</i>		
	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>
2005	4'020	3'096	996	3396	2'592	852	3'180	2'412	792
2006	4'188	3'336	1'020	3576	2'784	876	3'336	2'580	816
2007	4'188	3'348	1'020	3'660	2'868	900	3'384	2'628	828
2008	4'200	3'360	1'008	3'660	2'868	888	3'384	2'628	828
2009	4'212	3'444	1'008	3'684	2'976	900	3'408	2'736	828
2010	4'548	3'924	1'104	4'032	3'420	984	3'732	3'156	912
2011	4'836	4'332	1'176	4'308	3'828	1'056	4'008	3'552	984
2012	5'016	4'620	1'224	4'488	4'092	1'104	4'176	3'792	1'020
2013	5'112	4'752	1'224	4'596	4'236	1'104	4'272	3'912	1'032